

z. B. politischer Alltag, soziale Verflechtung, Medien- und Informationen, regionale Integration und Identität. Diese Themen knüpfen an zum Teil recht unterschiedliche Forschungsgebiete an und zeigen die Anschlussfähigkeit der Kreisforschung an aktuelle Diskussionen, auf die das siebte und letzte Kapitel (379–395) noch einmal explizit Bezug nimmt.

Das eigentliche Herzstück dieses Buches ist, allein schon quantitativ, die umfassende und detaillierte Quellenarbeit der Autorin. So zeichnet Humphreys aus den verstaubten Kreisarchiven ein quellengesättigtes Panorama, das insbesondere von seiner Quellenvielfalt lebt. Im dritten Kapitel etwa untersucht Humphreys zahlreiche Protokolle, Instruktionen und Relationen und damit eine Form pragmatischer Schriftlichkeit, die das Gesandtschaftswesen der Frühen Neuzeit insgesamt prägten. Hier gelingt es ihr, verschiedene Berichtsstile zu destillieren und zu zeigen, dass der Kontakt zwischen der Zentrale und den Beauftragten enger war, als man etwa vom Reichstag her vermuten würde. Zwei in der Forschung oft angeführte Monita der Verfahren auf Reichsversammlungen, die fehlende Handlungsautonomie der Bevollmächtigten und die Umständlichkeit des Instruktionswesens, kann sie demgegenüber anhand ihres Materials ausdrücklich nicht bestätigen.

Viele weitere Beispiele könnten hier angeführt werden. Allein das fünfte Kapitel erfasst mehr als ein halbes Dutzend verschiedener Quellengattungen. Darunter finden sich gedruckte Mandate und Patente des Kreises, deren Zustandekommen und Verbreitung Humphreys ebenso untersucht wie ihre Rezeption in den Territorien. Auch diverse Bildmedien sind hier berücksichtigt, etwa Münzen und Schaumedaillen. Es zeigt sich dabei zum Beispiel, dass sich die territorialen Münzherren im 18. Jahrhundert der Autorität des Kreises bedienten, indem sie auf ihre Prägungen auf den Kreistag verwiesen (265–286).

Eine Arbeit, wie sie Humphreys vorgelegt hat, die hohe Aktenberge aus über 90 Jahren erklimmt, ist nur deshalb möglich, weil ihr Fundament aus praktisch überliefertem und tief erschlossenem Material besteht (20–24). Das Rückgrat der Untersuchung bilden nämlich chronologisch gebundene Konvolute von Korrespondenz- und Protokollserien ausgewählter Kreisstände. Zudem gewährt ein Ansbacher Altrepertorium aus dem 18. Jahrhundert vergleichsweise schnellen Zugriff auf über vierhundert Aktenbände. Diese glücklichen Umstände schmälern die Leistung Nicola Humphreys nicht. Im Gegenteil ist es ihr hoch anzurechnen, in bisher nicht erreichter Umfänglichkeit und Tiefenschärfe einen nicht gerade kleinen Ausschnitt aus einer Kreisüberlieferung ausgewertet zu haben. Dieses Buch bricht eine Lanze dafür, sich auf die bunte Vielfalt der Kreisakten einzulassen.

Münster (Westf.)

Jonas Stephan

Jongh, Johan Matthijs de, Tussen *societas* en *universitas*. De beursvennootschap en haar aandeelhouders in historisch perspectief (= Instituut voor Ondernemingsrecht 94). Kluwer, Deventer 2014. XLII, 665 S., ISBN 978-9-013-12042-4

Den Niederlanden verdankt die Welt nicht nur die „Actien“ und die ersten Vereinigungen, die sich über die Ausgabe von Aktien finanzierten, sondern auch eine Reihe sehr gestreicher Schriften zur Geschichte des Compagnie- und Aktienwesens.

Erinnert sei nur an die bis heute vielzitierten Studien von Egidius van der Heijden (1908)¹⁾ und Simon van Brakel (1908)²⁾. Mit „Tussen *societas* en *universitas*“, einer Rotterdamer Dissertation betreut von Vino Timmerman und Jan Lokin, nimmt Matthijs de Jongh den rechtshistorischen Faden der Klassiker wieder auf und erzählt die Geschichte der Kapitalvereinigung aus einer neuen Perspektive: mit Blick auf das Spannungsverhältnis zwischen Individual- und Kollektivinteressen.

Der Leitgedanke der Arbeit ist bereits aus ihrem Titel ersichtlich: Der Verf. sieht die Aktiengesellschaft (bzw. die Naamloze Vennootschap, die Soci  t   Anonyme oder die Joint Stock Company) in einer Mittelstellung „tussen *societas* en *universitas*“, zwischen individualistischer *societas* und kollektivistischer *universitas*. Mit dieser Einsicht ist der Verf. nat  rlich nicht allein, sondern kann an eine lange Tradition und an einen reichen Diskurs ankn  pfen³⁾. Neu ist aber der gelungene Versuch des Verf., die historischen und konzeptionellen Grundlagen der Kapitalvereinigung aus dem schillernden „spanningsveld“ zu entwickeln, das zwischen den privaten Interessen der Kapitalgeber und der   ffentlichen Bedeutung gro  er Kapitalvereinigungen besteht (mehrfach sehr treffend auf den Punkt gebracht: XXXIX, XL, XLI, 471, 542, 550).

Erwartungsgem    beginnt der Verf. seine Studie mit einigen konzeptionellen Vorbemerkungen („Inleiding en analytisch kader“, XXI–XLII) nebst einem entwicklungsgeschichtlichen   berblick, in dem er *societas* und *universitas* n  her vorstellt (Deel I: „Wortels van de kapitaalvennootschap“, 1–55). An dieser knappen Skizze die geringe Zahl antiker und mittelalterlicher Quellen zu kritisieren, hie  e ihren bewusst kursorischen Charakter zu verkennen (wundersch  n auf Niederl  ndisch: „in vogelvlucht“, s. u.). Dem Verf. geht es hier allein darum, *societas* und *universitas* als die zwei „tegenpolen“ herauszuarbeiten, die sich im Mittelalter in loser Ankn  pfung an die antiken Quellen bildeten und sich seitdem „aan het andere uiterste van het spectrum bevinden“ (XXXVIII;   hnlich 55, 227). Die eigentliche Untersuchung des Verf. setzt erst mit den Handelscompagnien der Fr  hneuzeit ein, den ersten Vereinigungen, die hinsichtlich ihrer Funktion und Struktur den modernen Aktiengesellschaften vergleichbar sind.

Kritischer zu sehen ist, welch gro  e Bedeutung der Verf. der „rechtspersoonlijkheid“ beizumessen scheint. Kommt es, jedenfalls vor dem 19. Jahrhundert, nicht eher auf die Strukturmerkmale der Kapitalvereinigungen an als auf ihre Rechtsnatur, also etwa auf den Ausschluss der pers  nlichen Haftung der Kapitalgeber oder den Schutz des gemeinsamen Gesch  ftsverm  gens? Und w  re es dann nicht aufschlussreicher, die Entwicklung dieser Strukturmerkmale direkt zu verfolgen statt   ber den Umweg der Rechtspers  nlichkeit, aus der die Merkmale heute typischerweise abgeleitet wer-

¹⁾ Egidius J. J. van der Heijden, *De ontwikkeling van de Naamlooze Vennootschap in Nederland v  r de codificatie*, 1908.

²⁾ Simon van Brakel, *De Hollandsche handelscompagnie  n der zeventiende eeuw*, 1908; in Deutschland au  erdem vielbeachtet d. ers., *Neuere Literatur   ber den Ursprung der Aktiengesellschaften*, in: *Vierteljahrsschrift f  r Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 10 (1912), S. 491–505.

³⁾ R  ckblickend bereits Otto Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. I: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, 1868, S. 1007–1009 (vom Verf. indirekt gesehen, 226). Sehr quellennah f  r die Fr  hneuzeit Ralf Mehr, *Societas und universitas, R  mischrechtliche Institute im Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800*, 2008 (vom Verf. durchgehend ber  cksichtigt).

den⁴⁾? Der Verf. kennt diesen Ansatz (XXI–XXVIII) und folgt ihm in einer Reihe von Passagen (insb. 19–23, 67–71, 79, 130f.). An vielen anderen Stellen gewichtet er die ideengeschichtliche Bedeutung der „rechtspersoonlijkheid“ aber so hoch, dass er sie selbst dort anspricht, wo ihre entwicklungsgeschichtliche Relevanz zu bezweifeln ist (z. B. XL, 32–35, 45, 66, 120, 134, 150, 153–160, 163f.).

Das weitere Vorgehen ist chronologisch, von den frühneuzeitlichen Handelscompagnien, denen der Verf. treffend einen „semi-publieke“, „hybride“ etc. Charakter attestiert, bis zur tagesaktuellen Corporate Governance-Diskussion, zu der er sehr einsichtsvolle Beobachtungen und Ideen beisteuert (die eine konstruktiv-kritische Rezension in einer gesellschaftsrechtlichen Zeitschrift verdienen).

Der Verf. gliedert den historischen Stoff in vier Teile („delen“) und acht Kapitel („hoofdstukken“), wobei seine Periodisierung am deutlichsten auf Kapitelebene wird: „De handelscompagnieën uit de 17^e eeuw en hun participanten“ (59–131), „„Privatisering“ van de actiëncompagnie in de 18^e eeuw“ (133–164), „Het vennootschapsrecht gecodificeerd: 1800–1838“ (167–198), „De broedplaats van het moderne vennootschapsrecht: 1838~1910“ (199–264), „Oligarchie en wetsherziening: 1900–1928“ (267–294), „Nieuwe perspectieven op vennootschap en onderneming: 1929–1971“ (295–366), „De bodem bereikt: 1971–1985“ (367–379) und „Aandeelhouders herwinnen terrein: 1985–2013“ (383–469).

Diese Epochenbildung verdient besondere Aufmerksamkeit. Denn fast alle anderen Periodisierungsversuche stammen von Deutschen und sind damit – ob bewusst oder unbewusst – von der Entwicklung in den deutschen Staaten verzerrt⁵⁾. Bemerkenswert ist etwa, dass der Verf. den Erlass des Code de Commerce (1807) und seine Einführung in den Niederlanden (1811) nicht für so wichtig hält, um damit eine neue Epoche beginnen zu lassen (167, 180f., 545), während der Code deutschen Juristen als zentrales Ereignis gilt⁶⁾. Ebenso auffällig ist die lange Periode vom Wetboek van Koophandel (1838) bis kurz vor dem Ersten Weltkrieg (1900~1910), in der das niederländische Aktienwesen eine große Entwicklung durchmachte, sich aber positivrechtlich nichts änderte (XL, 199, 264, 285, 294, 546), wohingegen sich auf deutscher Seite Gesetz an Gesetz reiht (1838–1843–1861–1870–1884–1897)⁷⁾. Dies warnt den internationalen Leser davor, die eigene Kodifikationsgeschichte überzubewerten, und sensibilisiert für Veränderungen in der Praxis des Aktienwesens, die sich nicht im Gesetzestext niedergeschlagen haben.

Der Verf. hofft, mit seiner Studie einen doppelten Forschungsbeitrag zu leisten: erstens zum besseren Verständnis der Geschichte der Kapitalvereinigung und zwei-

⁴⁾ So Andreas M. Fleckner, *Antike Kapitalvereinigungen, Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft*, 2010, S. 22–26 („Methodik“) und S. 37–86 („Theorie der Kapitalvereinigung“) (vom Verf. gesehen und berücksichtigt).

⁵⁾ Am bekanntesten Karl Lehmann, *Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895*, S. 1–4, sowie ders., *Das Recht der Aktiengesellschaften*, Bd. I, 1898, S. 1–3; abweichend Fleckner (o. Fn. 4), S. 26–35.

⁶⁾ Deutlichstes Zeichen hierfür ist Walter Bayer/Mathias Habersack (Hgg.), *Aktienrecht im Wandel*, zwei Bände, 2007 (anlässlich der Zweihundertjahrfeier des Code de Commerce).

⁷⁾ Tabellarische Übersicht mit Verzeichnis aller Gesetzesmaterialien bei Andreas M. Fleckner, *Aktienrechtliche Gesetzgebung (1807–2007)*, in: Bayer/Habersack (o. Fn. 6), S. 999, 1029–1061.

tens zur Fortentwicklung ihres gegenwärtigen Rechts (XXXIX, 541). Historische und moderne Erkenntnisinteressen zu kombinieren, ist ein ebenso löbliches wie riskantes Unterfangen: Statt Neues aus den Quellen ans Licht zu bringen, wiederholen viele Autoren nur die allseits bekannten Ereignisse, während ein etwaiger Ertrag für die Diskussion der Gegenwart im Ungefahren bleibt. „Tussen *societas en universitas*“ leidet in manchen Passagen, gerade zu Beginn, unter denselben Schwächen, ist insgesamt aber doch eines der strahlenden Ausnahmebeispiele, wie sich beides, historisches und modernes Erkenntnisinteresse, gewinnbringend miteinander verknüpfen lässt. Garant hierfür sind der klare Fokus des Verf. und die fesselnde Kraft seiner Idee, die Geschichte der Kapitalvereinigung als ein Hin- und Herpendeln zwischen *societas* und *universitas* zu erzählen.

Zu den Glanzstücken der Untersuchung gehören die Passagen, in denen sich der Verf. direkt mit den Quellen auseinandersetzt, etwa den „Octrooien“ der niederländischen Handelscompagnien (1602, 1623), dem „Nootwendich Discours“ (1622), dem „Groote Tafereel der Dwaasheid“ (1720), dem Tagebuch des Gerichtspräsidenten Willem Pauw (1712–1787), den Prozessen um die „Nederlandsche Handel-Maatschappij“ (1824–1846) sowie den Schriften von Floris Adriaan van Hall (1834/1835), Lev Iosifovič Petrażycki (1898/1906) oder Erwin Steinitzer (1908). Dass er andere Fragen in „vogelvlucht“ (XXXVII, XL, 3, 199, 542), in „enkele penseelstreken“ (25, 176) oder in einem „rondgang“ (279) behandelt, ist ein notwendiges Übel, das in Kauf nehmen muss, wer einen Gedanken über einen so langen Zeitraum verfolgen und in einen Band fassen möchte (wie der Verf. selbst erkennt: XXXVII). Allerdings hätte der Verf. die Sekundärliteratur, auf die er sich stützt, deutlicher scheiden können in die Schriften origineller Autoren, die ihre Kenntnisse unmittelbar aus den Primärquellen gewinnen, und Publikationen bloßer Mitläufer, deren Informationen aus zweiter oder dritter Hand stammen. Letztere hätte er getrost unerwähnt lassen können, da sie über die Materie viel weniger wissen als der Verf., und dafür den Primärquellen und ihrer Analyse mehr Raum geben können. Die überaus prächtige, fast siebzigseitige „Literatuurlijst“ (569–636), in der sich (fast)⁸⁾ alle wichtigen Schriften zur Geschichte der Kapitalvereinigung finden, wäre dann vielleicht etwas kürzer ausgefallen, das „Jurisprudentieregister“ (643–646)⁹⁾ und ein etwaiges Primärquellenverzeichnis dafür ein wenig länger.

Bewährt sich der rote Faden des Verf. – die großen Kapitalvereinigungen zwischen *societas* und *universitas* – bei Lektüre des imposanten Werks? Ist er ein Ariadne-Faden, mit dem sich die Geschichte des Compagnie- und Aktienwesens sicher durchschreiten lässt? Oder ist der konzeptionelle Rahmen des Verf. ein Bett des Prokrustes, in das die einzelnen Entwicklungsperioden gepresst werden? „Tussen *societas en universitas*“ lässt beide Deutungen zu. An Prokrustes wird denken, wer beim Verf. vom „invloed“ der *societas* bzw. der *universitas* auf die Kapitalvereinigungen liest (XXXIX, 25, 62,

⁸⁾ Trotz seiner stupenden Belesenheit nicht zu sprechen kommt der Verf. beispielsweise auf die Schriften von Levin Goldschmidt, Gustav Schmoller oder Max Weber.

⁹⁾ Aus der Zeit vor 1900 verzeichnet das „Jurisprudentieregister“ nur acht Urteile (wobei zwei Entscheidungen von 1819 bzw. 1834 nachzutragen sind: S. 159f., 222). Gab es keine anderen aktienrechtlichen Entscheidungen? Galten sie anderen Fragen als der Stellung der Kapitalgeber? Oder liegt hier ein Schatz noch unberücksichtigter Erkenntnisquellen verborgen?

63, 66, 120, 133, 147, 153, 160) oder davon, letztere seien „beïnvloed“ worden (62, 110, 155, 169). Diese und ähnliche Formulierungen sind missverständlich, zumindest für die Zeit vor dem 19. Jahrhundert. Denn von denen, die an der Gründung und Ausgestaltung der frühen Kapitalvereinigungen beteiligt waren, also von Unternehmern, Kapitalgebern und politischen Entscheidungsträgern, kannte niemand oder fast niemand die Gegenpole *societas* und *universitas* (letzteres sieht auch der Verf., jedenfalls für die Ostindiencompagnie: 66, 543). Und wenn die Juristen, etwa Johannes Voet (70f., 153), die Handelscompagnien als *universitas* einordnen, dann dokumentiert das keinen „invloed“ irgendwelcher Art, sondern zeigt nur, wie zeitgenössische Juristen ein soziales Phänomen, das sie in der Praxis vorgefunden haben, nachträglich unter die überkommenen Institute fassen. An Ariadne statt an Prokrustes werden dagegen Leser denken, die den Verf. so verstehen, dass *societas* und *universitas* lediglich ideengeschichtliche Orientierungsmarken sind, zwischen denen die großen Kapitalvereinigungen aus heutiger Sicht pendeln (in diese Richtung XXXVIII, XXXIX, 471, 541f., 550). Wer den Ariadne-Faden so zu sehen gelernt hat, der wird ihm auch in der Mitte des Buches, wo die ausdrücklichen Bezüge zu *societas* und *universitas* seltener werden (262, 307, 313, 331–333, 414, 439), gut folgen können (insb. im Zusammenhang mit der Frage, ob die großen Kapitalvereinigungen vertraglicher oder institutioneller Natur sind). Der Kreis schließt sich im letzten Kapitel, wo *societas* und *universitas* bereits im Titel begegnen und im weiteren Verlauf immer wieder Erwähnung finden (471–539).

In respektvoller Anerkennung der breiten Schultern, auf denen er mit seiner Untersuchung steht, schreibt der Verf. in der Einleitung, Van der Heijden bilde „nog steeds het startpunt voor eenieder die de kapitaalvennootschap vóór de codificaties“ studieren wolle (XLI). Das war bislang richtig, ist für die Zukunft aber leicht zu modifizieren: Wer sich für die „beursvennootschap en haar aandeelhouders in historisch perspectief“ interessiert und nach einer stimmigen Erzählung sucht, für den wird der „startpunt“ in Zukunft ein Jahrhundert später liegen: bei De Jongh und seiner glänzenden, in Anlage und Umfang einer deutschen Habilitation gleichenden Dissertation. Van der Heijden, Van Brakel und nunmehr De Jongh sind die Namen, die jeder kennen muss, der sich für die Geschichte des Aktienwesens aus Sicht desjenigen Volkes interessiert, das die „Actien“ erfunden hat.

München

Andreas M. Fleckner

Kalb, Johannes, Die innerstädtische Auseinandersetzung in Regensburg am Ende der Reichsunmittelbarkeit. Eine historische und rechtliche Untersuchung (= Rechts-historische Reihe 449). Peter Lang, Frankfurt a. M. 2014. 125 S., ISBN 978-3-631-65550-4

Die vorliegende juristische Dissertation behandelt auf breiter Quellenbasis die bislang wenig beachteten innerstädtischen Auseinandersetzungen in der Endphase der reichsstädtischen Zeit Regensburgs.

Die Arbeit ist in zwei große Themenbereiche gegliedert. Im ersten Teil (B: Reichsstadt unter kaiserlichem Einfluss; C: Innerstädtische Auseinandersetzung, S. 7–53) stellt der Verfasser dar, wie die zur Bewältigung der Finanzkrise der Stadt ergriffenen